

RESOLUTION 67/154

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 129 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 54 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/455, Ziff. 22)²²⁹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Israel, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda,

2012²³⁷, sowie die Resolutionen der Generalversammlung 60/143 vom 16. Dezember 2005, 61/147 vom 19. Dezember 2006, 62/142 vom 18. Dezember 2007, 63/162 vom 18. Dezember 2008, 64/147 vom 18. Dezember 2009, 65/199 vom 21. Dezember 2010 und 66/143 vom 19. Dezember 2011 zu dieser Frage und die Resolutionen 61/149 vom 19. Dezember 2006, 62/220 vom 22. Dezember 2007, 63/242 vom 24. Dezember 2008, 64/148 vom 18. Dezember 2009, 65/240 vom 24. Dezember 2010 und 66/144 vom 19. Dezember 2011 mit dem Titel „Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban“,

5. *bekundet ihre Besorgnis* über wiederholte Versuche, Denkmäler, die zum Gedenken an diejenigen errichtet wurden, die während des Zweiten Weltkriegs gegen den Nationalsozialismus kämpften, zu schänden oder zu zerstören sowie die sterblichen Überreste dieser Personen widerrechtlich zu exhumieren oder zu entfernen, und fordert in dieser Hinsicht die Staaten nachdrücklich auf, ihre einschlägigen Verpflichtungen, unter anderem nach Artikel 34 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen von 1949²⁴¹, voll zu erfüllen;

6. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Anstieg rassistischer Vorfälle weltweit, namentlich von dem Aufkommen von Skinhead-Gruppen, die für viele dieser Vorfälle verantwortlich sind, sowie von dem

14. *verweist* auf die Empfehlung des Sonderberichterstatters, eine Bestimmung in das innerstaatliche Strafrecht aufzunehmen, wonach die Begehung einer Straftat mit rassistischer oder fremdenfeindlicher Motivation oder Zielsetzung als erschwerender Umstand gilt, der höhere Strafen zulässt, und legt den Staaten, deren Gesetze keine derartigen Bestimmungen enthalten, nahe, diese Empfehlung zu prüfen;

15. *bekräftigt* in dieser Hinsicht die besondere Bedeutung, die allen Formen der Aufklärung, einschließlich der Menschenrechtserziehung, ergänzend zum Erlass von Rechtsvorschriften zukommt, wie der Sonderberichterstatter dargelegt hat;

16. *unterstreicht* die auf der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung vorgelegte Empfehlung des Sonderberichterstatters, in der er die Bedeutung betonte, die dem Geschichtsunterricht bei der Vermittlung der dramatischen Ereignisse und des mensch

und dass diese Verbote mit der Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung vereinbar sind;

22. *unterstreicht* den positiven Beitrag, den die Ausübung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie die volle Achtung der Freiheit, Informationen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, einschließlich über das Internet, bei der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz leisten können;

23. *bekundet ihre Besorgnis* über die Nutzung des Internets zur Propagierung von Rassismus, Rassenhass, Fremdenfeindlichkeit, Rassendiskriminierung und damit zusammenhängender Intoleranz und fordert in dieser Hinsicht die Vertragsstaaten des Paktes auf, seine Artikel 19 und 20, die das Recht auf freie Meinungsäußerung gewährleisten und die Gründe enthalten, aufgrund deren die Ausübung dieses Rechts rechtmäßig beschränkt werden kann, vollständig durchzuführen;

24. *erkennt an*, dass die Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, namentlich des Internets, gefördert werden muss, um zum Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz beizutragen;

25. *ermutigt* die Staaten, die Vorbehalte gegen Artikel 4 des Übereinkommens angebracht haben, ernsthaft zu erwägen, diese Vorbehalte mit Vorrang zurückzuziehen, wie es der Sonderberichterstatter empfohlen hat;

26. *stellt fest*, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit auf regionaler und internationaler Ebene zu stärken, mit dem Ziel, allen Erscheinungsformen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz entgegenzuwirken, insbesondere hinsichtlich der in dieser Resolution angesprochenen Themen;

27. *hebt hervor*, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und mit internationalen und regionalen Menschenrechtsmechanismen ist, um allen Erscheinungsformen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie extremistischen politischen Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, sowie anderen ähnlichen extremistischen ideologischen Bewegungen, die zu Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz aufstacheln, wirksam entgegenzutreten;

28. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *nahe*, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des Übereinkommens, einschließlich des Artikels 4, in ihre Rechtsvorschriften aufgenommen werden;

29. *legt* den Staaten *nahe*, die für die Bekämpfung des Rassismus notwendigen Rechtsvorschriften zu erlassen und zugleich sicherzustellen, dass die darin enthaltene Begriffsbestimmung für Rassendiskriminierung mit Artikel 1 des Übereinkommens übereinstimmt;

30. *weist darauf hin*, dass sämtliche zur Bekämpfung extremistischer politischer Parteien, Bewegun-

34. *unterstreicht* die Bedeutung solcher Informationen für den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren im Kampf gegen extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, einschließlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, sowie andere extremistische ideologische Bewegungen, die zu Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz aufsta-